

Stli, M. Good

75-1390-1

KEDESSTATTLICHER ERKLÄRUNG.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

Ich, Dr. Eberhard NOTERBERG, zur Zeit in Muerberg, wohnhaft in Goettingen, Maschschlenweg 8-10, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass ich mich wegen falscher Aussagen strafbar mache, stelle hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes fest:

1. Ich bin geboren am 16.9.99 in Stettin, studierte nach dem Abitur in Stettin in Tuebingen, Berlin und Greifswald, wo ich zum Dr.phil. promovierte. Von 1924-1928 war ich Redakteur am Mecklenburger Tagesblatt in Wismar. Von 1928 - 1.2.35 war ich als politischer Redakteur am Hannoverschen Kurier. In dieser meiner Eigenschaft vertrat ich 1930 voruebergehend den Berliner Korrespondenten der Zeitung. 1936 war ich an der Thueringer Allgemeinen Zeitung in Erfurt beschaeftigt. In Herbst 1937 wurde ich als politischer Redakteur an die Magdeburgische Zeitung in Magdeburg engagiert. An ihr war ich bis zur Zwangsschliessung des Unternehmens auf Grund der von Staats wegen durchgefuehrten Konzentration in Pressenwesen taetig, zuletzt als Chef vom Dienst. Im Juni 1941 wurde ich in die Redaktion des Mitteldeutschen in Magdeburg uebernommen und war bis zur Einnahme Magdeburgs im Maerz 1945 Berliner Korrespondent. Seit dem 11.12.1945 bin ich, von der 30 IGV-Hannover engagiert, Redakteur der Goettinger Universitaetszeitung.

2. Die Berliner Pressekonferenz vor 1933 hatte ihren Ursprung im ersten Weltkrieg. Der Initiative der Journalisten entsprungen, wurde sie auch von einem Journalisten geleitet. Ihre aeuessere Form war locker, das entsprach den demokratischen Grundsuetzen der Politik, die auch in der Presse nur die Eigenverantwortung kannten. Behoerdenvertreter waren als Gaeste der Presse geladen. Das charakteristische an der Konferenz war das ausgedehnte Frage- und Antwortspiel zwischen Presse und Amtspersonen. Es gab wichtige Informationen, aber keine Weisungen der Regierung.

Jedoch gab es auch vor 1933 schon sogenannte Auflagen. Ich erinnere mich eines solchen Falles beim Hannoverschen Kurier. Die Auflage kam vom Preussischen Innenministerium. Jedoch bestand ein wesentlicher Unterschied zu der spaeteren NS-Zeit: Die Presse konnte geharnischte Kommentare gegen den Inhalt der Auflage schreiben und tat das auch.

3. Das NS-Schriftleitergesetz vom 4.10.33 brachte fuer die Deutsche Presse einen grundlegenden Wandel. Die Taetigkeit an einer Zeitung galt als "Oeffentliche Aufgabe". Das Gesetz schrieb vor, wer sich journalistisch betaeetigen durfte. Es bestimmte vor allem, welchen Inhalt die Schriftleitungen den Zeitungen geben durften. Gewisse Paragraphen des Gesetzes hatten kautschakartigen Charakter, sodass sie wenn noetig, gegen einen missliebigen Schriftleiter ausgelegt konnten. Verstoesse gegen das Gesetz wurden mit Verwarnung, Ordnungsstrafe mit zu einem monatlichen Einkommen, oder Loeschung aus der Berufsliste geahndet. Wer auf Zeit oder fuer immer aus der Berufsliste gestrichen war, durfte sich nicht journalistisch betaeetigen.

Man kann wohl sagen, dass die Bestimmungen des Schriftleitergesetzes in den ersten Jahren nach seinem Erlass eine abschreckende Wirkung ausuebten. Haessentlich aber seit Kriegabeginn trat die Bedeutung des Gesetzes hinter der der Weisungen des Pressechefs der Reichsregierung zurueck. Zusammenfassend muss man wohl sagen, dass sich die Schriftleiter eher durch die Weisungen und die Maximen des totalitaeren Regimes gebunden fuehlten, als durch das Schriftleitergesetz.

4. Im Fruehjahr 1933 wurde die Einrichtung der Pressekonferenz in Staatsregie uebernommen. Das entsprach dem totalitaeren System. Charakter und Form wandelten sich voellig. Durch ein ausdruerkliches Zulassungsverfahren wurde bestimmt, wer von den Journalisten an der Pressekonferenz teilnehmen durfte. Die verschiedenen Lichtbildausweise wurden am Eingang des Konferenzsaales kontrolliert. Den Vorsitz auf der Pressekonferenz fuehrte nunmehr der Leiter der Abt.DP der Presseabteilung der Reichsregierung. Die Behoerdenvertreter nahmen ex officio teil. Hinzu trat als staendiger gleichrangiger Teilnehmer der Vertreter der Reichspressestelle der NSDAP. Zweck der Konferenz war eigentlich nur die Entgegennahme der Sprachregelungen und ab 1940 der Tagesparolen des Reichspressechefs. Fragen wurden kaum gestellt, weil es zwecklos schien. Wenn es geschah, dann betrafen sie meist nur technische Dinge. Die Pressekonferenz fand mittags um 12.15 Uhr und abends um 18 Uhr statt.

Im Anschluss an die grosse pressekonferenz fand im Dienstsaal des Leiters der Abt.DP eine Nachkonferenz statt. Der Kreis der Beteiligten war im allgemeinen nicht grosser als 15 bis 20 Personen. Zugelassen sollten besonders verlaessliche Redakteure sein, die dem Abteilungsleiter namentlich

Das bedeutete jedoch nicht, dass nur die NS-Presse vertreten war, auch Blätter wie die Frankfurter Zeitung und die Kölnische Zeitung waren zugelassen. Ich wurde als "Neuer Mann" erst relativ spät, im Verlauf des Jahres 1943, zugelassen.

Zweck der Nachkonferenz war, Kritik an Zeitungen zu üben, dem Vertreter des OKW Gelegenheit zu eingehenderen Erläuterungen der militärischen Lage zu geben, Sonderaufträge fuer die Kommentierung etc. an einen bestimmten Kreis von Zeitungen zu erteilen. Schon hieraus erhellt, dass auch diese Institution im Grunde nur der Lenkung und Gaengelung der Presse diene. Manchmal wurde von Journalistenseite auch Fragen gestellt. Sie schienen gelegentlich bestellt zu sein. Manchmal wagte sich auch ein Journalist, der das Vertrauen des Premiergenoes, vorsichtig mit einer echten Anfrage vor. Gelegentlich telefonierte der Abteilungsleiter DF aus seinem Zimmer direkt mit - das musste man dem Gespraech entnehmen - dem Fuehrerhauptquartier (LORENZ), um die neuesten Weisungen heranzuholen.

Die Presse im Reich erhielt ihre Weisungen, kurz VI genannt, von ihrem Berliner Korrespondenten, entweder telefonisch oder ueber Fernschreiber. Da die VI als geheime Reichssache galten, waren fuer die Geheimhaltung detaillierte Vorschriften erlassen. Die Redaktionsmitglieder und das Bueropersonal, das die VI entgegennahm, mussten einen besonderen Verpflichtungsschein unterschreiben. Die VI waren unter Verschluss zu halten. Sie mussten in bestimmten Abstaenden vernichtet werden. Auch dies Verfahren war genau vorgeschrieben: sie durften nur verbrannt oder durch eine Schnittselmaschine gedreht werden. Der Vorgang hatte in Zeugengegenwart zu geschehen, ueber ihn war ein Protokoll anzulegen.

Die nachstzustaeendige Instanz fuer die Provinzpresse waren die Landesstellen des Reichspropagandaministeriums, spaeter Reichspropagandaamt benannt. Den unmittelbaren Verkehr zwischen Reichspropagandaamt und den Zeitungen fuehrte der Pressereferent des RPA, eine Person meist 2.Garnitur. Die RPA's gaben die Weisungen der Presseabteilung der Reichsregierung nocheinmal im eingeschriebenen Brief weiter. In wichtigen Faellen wachte der Pressereferent durch telefonischen Anruf darueber, dass die Instruktionen die Zeitungen erreichten und von diesen eingehalten wurden. Die zweite oertlich zustaeendige Instanz waren die Gaupresse-aemter, also der verlaengerte Arm der Reichspressestelle der NSDAP.

5. Ende 1940 glaube ich, wurde die "Tagesparole des Reichspresseschafts" eingefuehrt. Sie fasste in genau formulierten Punkten 1 - ff. die aentlichen Weisungen zusammen,

sprach Ge- und Verbote aus, legte die Aufmachung fuer bestimmte Meldungen fest und gab Richtlinien fuer Kommentare und Leitartikel. Die Tagesparole wurde von dem Leiter der Abt. DP auf der Pressekonferenz zum Mitschreiben vorkommen. DIETRICH erschien nur selten selbst vor der Pressekonferenz. SUEBNERMANN kam haeufiger. Beide verlassen dann auch nicht die Tagesparole, sondern machten ihre Ausfuehrungen vor ihrer Verkuendung durch den Abteilungsleiter. Mir ist ein besonders ein Fall in Erinnerung. Das war der "Beruhmte" Fall, als DIETRICH vor der Pressekonferenz erschien, um mitzuteilen, der Krieg in Russland sei so gut wie gewonnen. DIETRICH leitete seine Ausfuehrungen, so weit ich mich erinnere, mit der Bemerkung ein, er kaeme direkt aus dem Hauptquartier. Er trug seine Wort mit Emphase vor. Man musste annehmen, dass er sich ihren Inhalt zu eigen gemacht hatte.

Die Weisungen waren wortlich zu nehmen und zu beachten. Zusatzlich wurden von dem Konferenzleiter noch Informationen zu einzelnen Fragen gegeben, die nicht genau formuliert waren. Wieweit diese Informationen bindende Anordnungen waren, war eine ewige Streitfrage. Sie ist niemals restlos geklaert worden.

6. Da die deutsche Presse durch das Verbot, auslaendische Sender zu hoeren, von auslaendischen Informationsquellen so gut wie abgeschnitten war, andererseits aber Stoff fuer die Kommentierung brauchte, gab die Presseabteilung der Reichsregierung ueber DNB Informationsmaterial heraus. Es war das sogenannte blaue Material. Dieses Material wurde im Verlauf des Krieges immer duenner und duertiger. Anfangs enthielt es noch eine wichtige Rede eines auslaendischen Staatsmannes im Wortlaut. Auch auslaendische Meldungen zur militaerischen Lage erschienen, selbst wenn sie unguenstig lauteten. Im Verlauf des Krieges aenderte sich dies. Es wurden in den blauen Dienst schliesslich nur noch prodeutsche Propagandameldungen und mehr oder weniger un wichtige Meldungen aufgenommen.
7. Die Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK) war die amtliche Korrespondenz von DIETRICH als Reichspresseschef der NSDAP. Sie brauchte nicht von allen Zeitungen bezogen werden, wurde aber praktisch von der gesamten Presse abonniert,
 - a) weil man sich informieren wollte ueber das, was von Parteiwegen gesagt wurde und
 - b) weil man Auflagen von NSK-Artikeln, die gelegentlich der gesamten Presse erteilt wurden, auf diese Weise schneller erhielt.

Ich habe jede der 4 (vier) Seiten dieser Erklärung unter Eid sorgfältig durchgelesen und eigenhändig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erkläre hiermit unter Eid, dass ich in dieser Erklärung nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt habe.

Signature of deponent

Sworn to and signed as true before this day of December 1947 at Palace of Justice, Nuremberg, Germany, by Dr. Eberhard KOTHEBERG, known to me to be the person making the above affidavit.

Werner LEWALD, Interrogator
US. Civ. 094412

Office of Chief of Counsel for
War Crimes US. War Department

Institut für Zeitgeschichte - Archiv